

09.11.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/7342 - zu dem

Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Dr. 484/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/7342

14. Wahlperiode

07.11.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für
Ärzte und Zahnärzte

- Drucksachen 14/5960, 14/6410, 14/6450, 14/6566, 14/6595, 14/6699 -

Berichterstatteerin im Bundestag: Abgeordnete Hildegard Wester

Berichterstatte im Bundesrat: Staatsminister Stanislaw Tillich

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 6. Juli 2001 beschlossene Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. November 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Hildegard Wester
Berichterstatteerin

Stanislaw Tillich
Berichterstatte

**Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen
für Ärzte und Zahnärzte**

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 82 Abs. 3 SGB V)

In Artikel 1 Nr. 1 § 82 Abs. 3 werden nach den Wörtern "können mit" die Wörter "den Verbänden der Ersatzkassen für nicht bundesunmittelbare Ersatzkassen," eingefügt.

Zu Artikel 3 (Erhöhung der Gesamtvergütungen in den Jahren 2002 bis 2004),

Artikel 4 - neu - (Überprüfung der Honorarentwicklung)

Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

"Artikel 3

Erhöhung der Gesamtvergütungen in den Jahren 2002 bis 2004

Bei der Vereinbarung der Gesamtvergütung nach § 85 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Jahre 2002 bis 2004 soll die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet um jährlich bis zu drei Prozentpunkte, insgesamt jedoch höchstens sechs Prozentpunkte, überschritten werden, sofern in dem genannten Zeitraum die damit verbundenen Mehrausgaben durch Minderausgaben bei den Leistungen von Krankenkassen und Leistungserbringern in dem jeweiligen Land erwirtschaftet werden und insoweit die Beitragssatzstabilität durch die Erhöhung nicht gefährdet wird. Die Vertragsparteien der Gesamtverträge nach § 83 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbaren die Kriterien sowie das Verfahren zur Feststellung der Ausgabenreduktionen nach Satz 1.

Artikel 4

Überprüfung der Honorarentwicklung

Im Jahr 2005 werden die Auswirkungen der Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte (Artikel 1) und der damit verbundenen Beseitigung von Verwerfungen hinsichtlich der Höhe der Kopfpauschalen für die ambulante vertragsärztliche Versorgung bei den Krankenkassen, die ihre

Zuständigkeit auf das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erstrecken (Artikel 2 § 2), sowie der Anwendung von Artikel 3 in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet überprüft. Hierzu hat die Bundesregierung auf der Grundlage von Daten, die Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen für die Jahre 2000 bis 2004 bereitzustellen haben, dem Deutschen Bundestag bis spätestens 30. Juni 2005 zu berichten. Auf der Grundlage dieses Berichtes ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die weitere stufenweise Angleichung der Vergütungen der Vertragsärzte entsprechend der Angleichung der Lebensverhältnisse in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und im übrigen Bundesgebiet zu ermöglichen und damit die ambulante Versorgung in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet sicherzustellen."

Zu Artikel 5 - neu - (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

09.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

**Gesetz zur Einführung des Wohnortprinzips bei
Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte**

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 6. Juli 2001 und 9. November 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.